

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Helmi und Josef Munkler, In der Langwies 11, 54568 Gerolstein
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung eines auf dem Baugrundstück befindlichen und verrohrten namenlosen Nebengewässers des Rußbaches (Gewässer III. Ordnung)
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Utscheid, Flur 19, Flurstück 10/4

Das Vorhaben beurteilt sich nach Nr. 13.18.1, Anlage 1 des UVPG. Hiernach unterliegen Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz, die nicht unter Nr. 13.1 bis 13.17 und nicht unter 13.18.2 fallen, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Dazu führt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG aus:

„Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann [...].“ Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und Ortsgemeinde Utscheid
- Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Fischereibehörde

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag

Katharina Salter

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3

<p>Vorhaben: Antragsteller: Helmi und Josef Munkler, In der Langwies 11, 54568 Gerolstein Vorhaben: Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz zur Verlegung eines auf dem Baugrundstück befindlichen und verrohrten namenlosen Nebengewässers des Rußbaches (Gewässer III. Ordnung) Gemarkung Utscheid, Flur 19, Flurstück 10/4</p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 29.10.2024

		Bemerkungen
1	<p>Merkmale des Vorhabens</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Durch das Grundstück Gemarkung Utscheid, Flur 19, Flurstück 10/4 verläuft mittig eine Bachverrohrung (DN 300) eines Nebengewässers dritter Ordnung. Um eine Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, ist eine rückwärtige Umverlegung des verrohrten Gewässers geplant. Die Umverlegung beginnt an der westlichen Grundstücksgrenze zum benachbarten Flurstück 10/3 und endet an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 12 mit einer Gesamtlänge von 42 Metern. Die Verlegung erfolgt um 90° in nördliche Richtung und dann nach zweimaligem Abknicken um jeweils 45° entlang dem Böschungsfuß parallel zum alten Gewässerverlauf.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben lediglich im Rahmen der Verbindung der neuen Bachverrohrung mit den bestehenden Leitungen auf den Nachbargrundstücken (Flurstücke 10/3 und 12): Die ankommende Rohrleitung DN 300 soll an der westlichen</p>

		<p>Grundstücksgrenze freigelegt und mittels eines Revisionsschachtes DN 1000 an die neu zu verlegende Rohrleitung DN 300 PVC-U angeschlossen werden. Im östlichen Grundstücksbereich ist ein weiterer Revisionsschacht DN 1000 vorgesehen, von dem aus die neue Verrohrung des Gewässers auf die bereits umverlegte Leitung im Nachbargrundstück (Flurstück 12), angeschlossen wird. Das Verlegegefälle der neuen Gewässerverrohrung beträgt resultierend aus den Anschlusshöhen an den Übergangspunkten auf den vorhandenen Betonkanal ca. 1,7 %. Durch den Einbau von zwei Revisionsschächten DN 1000 und die Reduzierung von notwendigen Leitungsknicke auf 45 ° Bögen wird die Situation hinsichtlich Unterhaltung und Revision im Vergleich zum vorhandenen Leitungsbestand (fehlende Revisionsschächte und zwei Leitungsknicke von nahezu 90°) deutlich verbessert.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Die Trasse zur Umverlegung der Gewässerverrohrung orientiert sich am vorhandenen Gelände und der Böschungsunterkante der nördlichen Hangseite. Das Geländeniveau soll in diesem Bereich weitestgehend unverändert bleiben. Lediglich im nord-westlichen Bereich des Grundstückes wird der vorhandene Böschungskegel (Aufschüttung) im Zuge der Leitungsverlegung rückgebaut. Im rückwärtigen Bereich der geplanten Bebauung und im gebäudeseitigen 4 m breiten Schutzstreifen der zukünftigen Gewässerachse sind leichte Anschüttungen gegenüber dem heutigen Geländeniveau erforderlich.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Keine Betroffenheit
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine Betroffenheit
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Keine Betroffenheit

1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Keine Betroffenheit
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht zu erwarten
2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das verrohrte, namenlose Nebengewässer des Rußbaches (Gewässer III. Ordnung) ist in der Vergangenheit nahezu komplett verrohrt worden, da es in seinem nord-westlichen Verlauf entlang der K 64 über mehrere bebaute Grundstücke verläuft. Nach ca. 110 Metern wurde es im Zuge einer anderen Baumaßnahme teilweise offengelegt und nach weiteren 50 Metern Verrohrung fließt es offen in den Rußbach. Die von der Umverlegung der Bachverrohrung betroffene Fläche liegt vollständig im bebaubaren Innenbereich des Ortsteils Rußdorf/der Ortsgemeinde Utscheid und grenzt an die Dorfstraße K 64. Das Grundstück wird laut Luftbilddaufnahmen vom 27.05.2023 überwiegend als Grünland genutzt (Versiegelung lediglich durch bereits bestehende bauliche Anlage (ca. 4,5 x 9,5 m). An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich Baumbestand.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Fläche:</u> Durch die Gewässerverlegung wird eine nicht geschützte, überwiegend als Grünland genutzte Fläche in Anspruch genommen. <u>Boden:</u> Keine Anmerkungen

		<p><u>Pflanzen:</u> Baumbestand am Nordrand des Flurstücks</p> <p><u>Tiere:</u> Essentielle Fortpflanzungsstätten stellen weder das verrohrte Nebengewässer noch die beanspruchte Fläche dar. Insbesondere hat das betroffene Gewässer fischereirechtlich keine Bedeutung.</p> <p><u>Wasser:</u> Das betroffene Gewässer ist mit Ausnahme längerer Trockenperioden im Hochsommer fast ganzjährig wasserführend, da es durch mehrere Quell- und Drainagezuläufe mit Grundwasser gespeist wird. Sowohl oberhalb als auch unterhalb der geplanten Verlegung ist das Gewässer weitgehend verrohrt und überbaut. Es kann daher als „vollständig verändert“ eingestuft werden. Eine Offenlegung des Gewässers ist langfristig nicht zu erwarten.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	Keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG, Naturparke § 27 BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	Keine Betroffenheit
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG/ § 15 LNatSchG	Keine Betroffenheit

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Das zur Gewässerverlegung vorgesehene Grundstück befindet sich in der vorgesehenen Schutzzone III des mit Status „im Entwurf“ vorliegenden Wasserschutzgebietes „Sauergrund“ (WSG-Nr. 227) Es handelt sich um ein bedeutendes Gewinnungsgebiet mit relativ hoher Ergiebigkeit. Der vorherrschende Buntsandstein gilt als guter Grundwasserleiter, demgegenüber besteht eine relativ hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht bekannt.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die geplante Gewässerverlegung erfolgt auf einer Länge von ca. 42 Metern, sodass nur ein eng begrenzter Wirkraum betroffen ist. Auswirkungen auf Personen direkt sind nicht zu erwarten.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Keine Betroffenheit
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Boden:</u> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

		<p><u>Wasser:</u> Durch die geplante verrohrte Umverlegung des Bachkanals DN 300 auf dem betroffenen Flurstück in gleicher Nennweite erfolgt hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte keine Verschlechterung des Ist-Zustandes, da diese ohnehin entsprechend der Strukturgüteklasse VII „vollständig verändert“ einzustufen ist. Da eine Offenlegung des Bachlaufs in dem gesamten Verlauf der Dorfstraße aufgrund der vorhandenen Bebauung langfristig nicht zu erwarten ist, stellt die Erneuerung der Gewässerverrohrung diesbezüglich keine Schlechterstellung dar. Insbesondere werden keine Wassermengen (durch Einleitungen) verändert, die Gewässerökologie wird aufgrund der vorhandenen Verrohrung nicht nachteilig tangiert und hinsichtlich der Verrohrung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserlandschaften prüfbar. Bzgl. der Lage innerhalb des WSG ist zu beachten, dass derzeit keine gültige Rechtsverordnung besteht. Aufgrund der geplanten verrohrten und im Gesamtverlauf geringfügigen Umliegung des Bachlaufs sind keine Beeinträchtigungen des WSG zu erwarten.</p> <p><u>Klima:</u> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Tiere / Pflanzen:</u> Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten</p> <p><u>Landschaftsbild/Erholungspotential:</u> Keine Betroffenheit</p> <p><u>Mensch:</u> Keine Betroffenheit</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen sind dauerhaft

3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine Betroffenheit
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	-
4.	Zusammenfassende Bewertung	<u>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</u>